

# Satzung Swing39 e.V.

vom 29.11.2023

## § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Swing39".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

## § 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die kulturelle Bereicherung durch Swingtanz.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch Tanzveranstaltungen und Tanzkurse.
4. Der Verein ist selbstlos tätig (§55 AO), er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Verwendung von Vereinsmitteln darf nur dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundlegend keine Zuwendung aus Vereinsmitteln erhalten (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 AO). Erlaubt sind aber Aufwandsentschädigungen und Übungsleiterpauschalen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein tritt rassistischen, sexistischen, homophoben Bestrebungen entgegen. Der Verein bietet die Mitgliedschaft nur solchen Personen an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Die Aufnahme erfolgt normalerweise zum 1. eines Monats. Ausnahmen sind möglich.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der:die Antragsteller:in hiergegen binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich Berufung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
5. Mitglieder können auch hauptberuflich für den Verein tätig werden (z.B. Anwalt:in, Fotograf:in).
6. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht beitragspflichtig.
7. Passive Mitgliedschaften sind möglich. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
9. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember des Jahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand 2 Wochen vorab schriftlich erklärt werden. Ausnahmen sind möglich.
10. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Ausschluss,
  - Austritt oder
  - Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
12. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei unehrenhaftem und vereinschädlichem Verhalten sowie durch Kundgabe von rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und

Bestrebungen sowie durch das Tragen einschlägiger Symbole. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten.
2. *Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.* Es kann auch ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag oder eine Beitragsbefreiung für bestimmte Personengruppen eingeräumt werden.

#### §6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet im Regelfall im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins verlangen.
3. Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Form einer Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit der Einladung mitgeteilt.
5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann via E-Mail erfolgen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Eine aktualisierte Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens 24h vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zu.

7. Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Behandlung stimmen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
8. Die Versammlungsleitung übernimmt in der Regel ein Vorstandsmitglied. Im Falle der Abwesenheit des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung eine:n Versammlungsleiter:in. Der:die Schriftführer:in wird durch die Vorstandsmitglieder vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
10. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks sowie Verschmelzung und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind diese nicht anwesend, kann die Änderung nicht beschlossen werden und es wird ein zweiter Termin vereinbart. Auf dieser Versammlung können die zuvor vorgeschlagenen Änderungen mit einer 3/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu diesem zweiten Termin ist auf die Veränderung der Beschlussfassung hinzuweisen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist von der:dem Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in zu unterschreiben.

### § 8 Vorstand

1. Drei Personen bilden den Vorstand des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:der Schatzmeister:in, dem:der 1. Vorsitzenden und dem:der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich zur Wahl stellen. Eine Kandidatur bei persönlicher Abwesenheit ist möglich, sofern diesbezüglich vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgegeben wurde.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

4. Der Vorstand wird in der Regel auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, getrennt und mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Eine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern dies von mindestens einem Mitglied gewünscht wird.
6. Sollte ein Mitglied des Vorstand zurücktreten, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandmitglieds. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks ergänzender Neuwahl des fehlenden Vorstands ist umgehend einzuberufen.

### § 9 Vernetzung und Weiterbildung

1. Um dem Vereinszweck Rechnung zu tragen und die Mitglieder zu befähigen, Kurse anzubieten, unterstützt der Verein die Vernetzung und Weiterbildung seiner Mitglieder
  - a. ideell z.B. durch Beratung oder interne Schulungen
  - b. materiell z.B. bei auswärtigen Schulungsfahrten
2. Materielle Unterstützung in Form von bspw. Gebühren- und Kostenübernahme soll einen Anteil von 20 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.
3. Anträge auf anteilige Übernahme von Gebühren und Kosten sind spätestens 2 Wochen vorab unter Angabe einer Beschreibung und Begründung der Maßnahme schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet daraufhin über den Antrag und die absolute oder prozentuale Höhe der Unterstützung.

### § 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Swing39 e.V. an den Tanzclub Blau-Silber Magdeburg e.V. zwecks Verwendung für die Abteilung Swing/Lindy Hop, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 11 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.